

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "BAW Bündner Wanderwege" besteht als Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Bündner Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege mit Sitz in Chur.

Sie wurde am 26. Mai 1956 als Verein gegründet und ist eine Sektion der Schweizer Wanderwege (SAW).

Sie ist Nachfolgerin der am 26. Januar 1944 gegründeten bündnerischen Sektion der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (SAW).

Art. 2 Zweck

Die BAW fördert das Wandern als sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die BAW setzt sich für den Ausbau und Unterhalt der Infrastruktur des Langsamverkehrs insbesondere des Wanderns ein.

Sie ist Ansprechpartner im Bereich technischer Unterhalt und Support der Gesamtinfrastruktur Langsamverkehr.

Partner und Kunden der BAW sind Kanton, Gemeinden, Regionalverbände, touristische Organisationen, der öffentliche Verkehr, die SAW und der BWL Bündner Wanderleiter.

Sie ergreift Massnahmen für die Sicherheit der Wanderer und Berggänger und setzt sich für die Unfallverhütung und das Rettungswesen ein.

Die BAW führt Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Wanderleiter und Schneeschuhwanderleiter durch.

Sie unterstützt Bestrebungen zum Schutze der Natur und der Umwelt; sie trägt zur Reinhaltung der Landschaft bei.

Die BAW unterstützt in ihrem Angebot, ihren Publikationen und Informationen den öffentlichen Verkehr.

Sie ist eine Fachorganisation im Sinne des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) und setzt sich allseits mit Stellungnahmen für ihre Belange ein.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaften

Art. 3 Allgemeines

Die BAW besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Jede natürliche Person kann Einzelmitglied der BAW werden.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, andere privatrechtliche Gesellschaften und Einzelfirmen sowie öffentlichrechtliche Körperschaften werden als Kollektivmitglieder aufgenommen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt gestützt auf eine entsprechende Beitrittserklärung oder durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 4 Mitarbeiter

Natürliche Personen, Bezirksleiter, Autoren, Wanderleiter und Mitarbeiter in den Gemeinden und Bezirken können von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit werden.

Der Vorstand regelt im Einzelnen die Voraussetzungen und die Dauer der Beitragsbefreiung in einem Reglement.

Art. 5 Donatoren

Natürliche und juristische Personen sind durch Zahlung des jährlichen Donatorenbeitrages, der von der Mitgliederversammlung besonders festgelegt wird, Donatoren der BAW.

Die Donatoren werden in den Publikationen der BAW bevorzugt behandelt und erhalten nach Möglichkeit besondere Vergünstigungen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die BAW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Weitere Bestimmungen

Art. 7 Rechte und Pflichten

Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 8 Mitgliederausweis

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die statutarischen Vereinspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen der BAW zuwiderhandeln oder deren Ansehen gefährden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, der Mitgliederversammlung seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich darzulegen.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe der BAW sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission
4. die Revisionsstelle
5. die besonderen Arbeitsgruppen

Mitgliederversammlung

Art. 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BAW. Sie tritt in der Regel jeweils im zweiten Quartal des Jahres zusammen.

Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch persönliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Mit der Einladung erhalten die Vereinsmitglieder den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Anträge, welche auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens am 31. März schriftlich und begründet einzureichen. Über nicht angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Traktanden verlangen oder der Vorstand es für notwendig erachtet.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und stellt mindestens 10 Tage vorher die persönliche Einladung mit der Traktandenliste zu. Über nicht angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vertreter von Kollektivmitgliedern sind stimmberechtigt, wenn sie von ihren zuständigen Organen dazu ermächtigt worden sind.

Jedes anwesende Mitglied kann zusätzlich ein bis maximal drei abwesende Mitglieder vertreten, sofern es schriftlich beauftragt wurde.

Die Familienmitgliedschaft berechtigt zu zwei Stimmen.

Art. 16 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte, des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle sowie der Jahresrechnung
3. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Geschäftsprüfungskommission (Art. 23) und der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Mitglieder- und Donatorenbeiträge
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
9. Die weiteren gemäss Statuten zugewiesenen Geschäfte (Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 11, Art. 29).

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 20 anwesenden Mitgliedern durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 18 der Statuten mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Kommt bei Wahlen Stimmengleichheit zustande, entscheidet das Los.

Art. 18 Qualifiziertes Mehr bei Abstimmungen

Änderungen der Statuten, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über die Liquidation des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsident und mindestens vier weitere Mitglieder. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll eine angemessene Vertretung der Regionen, des Tourismus und öffentlichen Verkehrs, der Bezirksleiter und der Wanderleiter angestrebt werden.

Das für Langsamverkehr zuständige Departement des Kantons Graubünden kann eine Person bestimmen, die im Bedarfsfall mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen Ressorts, für deren Steuerung und Kontrolle sie zuständig sind. Dies sind insbesondere Führung und Finanzen, Vereinswesen und PR, Bezirke und Technik, Kurswesen und Wanderleiter.

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind in Pflichtenheften festzuhalten.

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt am 1. Juli und dauert drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer die Ersatzwahl vor.

In der Regel ist eine dreimalige Wiederwahl möglich.

Art. 21 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt die Vorberatung aller Traktanden der Mitgliederversammlung, und er stellt zu jedem Traktandum Antrag.

Er erlässt das Organisationsreglement der BAW und legt den Stellenplan für die Geschäftsstelle fest. Er wählt die Bezirksleiter und stellt den Geschäftsführer ein.

Der Vorstand genehmigt das Jahresbudget.

Art. 22 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten statt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und nötigenfalls durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 23 Die Mitgliederversammlung kann eine ständige oder mit der Untersuchung von bestimmten Vorfällen beauftragte nicht ständige Geschäftsprüfungskommission einsetzen. Sie bestimmt die Anzahl der Mitglieder dieser Kommission.

Die Mitglieder der ständigen oder einer nicht ständigen Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Vereinsorgan der BAW angehören und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftstätigkeit der BAW oder die bestimmten Vorfälle und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Geschäftsprüfungskommission darf jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des Vereins nehmen.

Revisionsstelle

Art. 24 Die Mitgliederversammlung wählt mehrere Revisoren oder eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen aufgrund ihrer Ausbildung befähigt sein, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen ausser der Mitgliederversammlung nicht gleichzeitig einem anderen Vereinsorgan der BAW angehören und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie darf jederzeit Einsicht in die Buchführungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins nehmen.

Besondere Arbeitsgruppen

Art. 25 Der Vorstand kann zur Behandlung wichtiger Fragen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter besondere Arbeitsgruppen bestellen.

Weitere Bestimmungen

Art. 26 Geschäftsstelle

Die BAW unterhält eine Geschäftsstelle, die unter der Leitung des Geschäftsführers steht.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und ihrer Mitarbeiter richten sich nach dem Organisationsreglement und den Anstellungsverträgen.

Der Geschäftsführer und je nach Bedarf Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Organisationsreglement

Über die Geschäftsführung, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, der Geschäftsstelle und der Bezirksleiter erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement. Er regelt die Stellvertretungen.

IV. Wanderbezirke und Bezirksleiter

Art. 28 Wanderbezirke

Die BAW teilt den Kanton Graubünden in Wanderbezirke ein.

Der Vorstand ernennt für jeden Wanderbezirk einen Bezirksleiter.

Art. 29 Bezirksleiter

Die Bezirksleiter vertreten die BAW in den Bezirken, überwachen das Wanderwegnetz und fördern den Kontakt zwischen den örtlichen Institutionen und den Organen der BAW.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Rekrutierung und Leitung der örtlichen Mitarbeiter, Kontrolle der Abrechnungen der Mitarbeiter zuhanden der Geschäftsstelle
- b. Orientierung der Geschäftsstelle über den Zustand der Wanderwege und über erforderliche Schutzmassnahmen
- c. Anträge oder Massnahmen bei Schäden an den Wanderwegen
- d. Anträge auf Stellungnahmen der BAW gegenüber der öffentlichen Hand
- e. Teilnahme an Bezirksleitertagungen, die dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Information dienen.

V. Mittel

Art. 30 Einnahmen

Die BAW erhebt Mitgliederbeiträge und zieht Vergütungen für ihre Leistungen (Projektierungen, Informationen, Dokumentationen, Publikationen, Veranstaltungen, Kurse und andere Leistungen) ein.

Sie ist zudem auf Beiträge der öffentlichen Hand und auf private Zuwendungen angewiesen.

Sie kann für die zusätzliche Mittelbeschaffung verschiedene Aktionen durchführen.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Beiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder sowie Donatoren für das kommende Jahr fest.

Sie kann weitere Mitgliederkategorien beschliessen (Familien, Jugendliche etc.) und für diese reduzierte jährliche Mitgliederbeiträge festlegen.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind von der Beitragspflicht befreit.

Während des Jahres ein- oder austretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 32 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr, auf das sich namentlich Jahresbericht, Budget und Rechnungsablage beziehen.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Die BAW wird verpflichtet durch die gemeinsamen Unterschriften des Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall des Vizepräsidenten sowie des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters.

Art. 34 Finanzierung und Arbeit

Die BAW beginnt mit Arbeiten für Projekte und Aufträge für Dritte erst, wenn deren Finanzierung verbindlich gesichert ist.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der BAW haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Entschädigungen und Spesen

Der Vorstand erlässt ein Entschädigungs- und Spesenreglement. Die Aufwendungen sind im Budget zu berücksichtigen.

Die Revisionsstelle erhält für ihre Prüfung ein vertraglich vereinbartes Entgelt.

Art. 37 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen zur Förderung des Wanderers im Kanton Graubünden zur Verfügung gehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2005 und treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

Chur den,

30. August 2010

Chur den,

30. August 2010

Der Präsident:
Damian Tomaschett



Die Vizepräsidentin:
Ilona Ott

